



Projekt: WD/2025/02-Tr

Dienstleistung Winterdienst 2025/2026 (2027) Treuen

---

**Vergabestelle:**

Stadt Treuen - Amt für Bauverwaltung  
Markt 7  
08233 Treuen

**Ansprechpartner und Kontaktdaten:**

Sandra Mikosch  
[bauverwaltung@treuen.de](mailto:bauverwaltung@treuen.de)  
037468 / 638 -30

**Ablauf der Angebotsfrist**

Datum: 11.08.2025 um 09.00 Uhr

**Ablauf der Bindefrist**

Datum: 12.09.2025

**Vergabenummer:**

WD/2025/02-Tr

**Vergabeart:**

Offenes Verfahren - Dienstleistung

Treuen, den 08.07.2025

## Leistungsbeschreibung

### VORHABEN

Dienstleistung für den Winterdienst in Treuen für die Winterperiode 2025/2026 mit Verlängerungsoption um 1 Jahr

### LEISTUNG

Durchführung des Winterdienstes der Stadt Treuen mit Ortsteilen

### EINSATZORT

Treuen mit Ortsteilen

### AUFTRAGGEBER

Stadt Treuen  
Markt 7  
08233 Treuen



1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeine Festlegungen

Der Unternehmer übernimmt für die Laufzeit des Vertrages die Schneeräumung und das Streuen der beigefügten Streckenpläne (siehe Anlagen).

Die Leistung ist auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Kommune für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchzuführen. Die Regelungen der Satzung sind auch auf den nicht öffentlichen Flächen anzuwenden, soweit mit diesem Leistungsverzeichnis nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

Die Schnee- und Eisbeseitigung ist für Wintersaison 2025/2026 durchzuführen. Darüber hinaus ist die zusätzliche Übernahme des Winterdienstes bei Bedarf auch außerhalb der Wintersaison durchzuführen. Die Wintersaison erstreckt sich jeweils vom ersten Schneefall bzw. Überfrieren bis zum letzten Schneefall bzw. Überfrieren, im Allgemeinen jedoch vom 1. November des Jahres bis 31. März des Folgejahres. Die Vertragslaufzeit ist vom 01.11.2025 bis 31.10.2026. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht von einer Seite bis zum 31. Juli (3 Monate vor Vertragsablauf) schriftlich gekündigt wird.

Über die erbrachten Leistungen hat der Unternehmer einen Leistungsnachweis zu führen. Der Leistungsnachweis ist der Verwaltung vorzulegen. Die zeitliche Durchführung der Leistung ist auf dem Leistungsnachweis schriftlich durch die Dienststelle zu bestätigen. Wurde die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Unternehmer auf seine Kosten den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich herzustellen. Am Ende eines jeden Monats sind die Leistungsnachweise zusammen mit der Rechnung dem Auftraggeber zuzuleiten.

1.2. Tätigkeitsbeschreibung

Für die in den Einzelpositionen verwendeten Begriffe werden nachstehend die zugehörigen Tätigkeiten beschrieben. Die Begriffe sind angelehnt an die Begriffsdefinition der DIN EN 15144 soweit diese dort vorhanden sind.

a) Schnee -/Eisräumung

Räumen von Schnee und Eis auf sämtlichen Flächen gemäß Anlagen am Erfüllungsort und bei besonderen Erfordernisse am Erfüllungsort (z.B. Wege im Gelände, öffentliche Gehwege, Hofflächen, Tiefgarageneinfahrten, Eingangsbereiche vor Gebäuden, Behinderteneingänge, Behindertenparkplätze, Besucherparkplätze). Die Räumungsbreiten sich auf die gesamte Straßenbreite auszuführen (max. Breite von 8 m).

b) Schwarzräumung

Nahezu vollständiges Befreien sicherheitsrelevanter Stellen von Schnee und Eis.

c) Streuen

Aufbringen von auftauenden oder abstumpfenden Streustoffen auf die Verkehrsflächen zur Bekämpfung der Winterglätte (auch bei Glättebildung ohne Schnee).



### 1.3 Schnee- und Eisbeseitigung / Streupflicht

Der Unternehmer überwacht die Witterungsverhältnisse und leitet die daraus folgenden Maßnahmen für den Winterdiensteinsatz ein. Er ist für die Auslösung der Winterdiensteinsätze zuständig und führt die Räumarbeiten eigenverantwortlich durch. Ausgenommen von dieser Festlegung ist die Beauftragung von Sondereinsätzen und der Abtransport von Eis und Schnee, die nur auf besondere Anforderung des Auftraggebers ausgeführt werden sollen. Der Unternehmer ist für den vertragsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen allein verantwortlich. Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ist allein der Unternehmer verantwortlich. Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlich sind. Die Beräumung auf Gehwegen, Straßen und Plätzen erfolgt entsprechend den Vorgaben. Darüber hinaus erforderliche Räumbedingungen sind aus der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Zweck des Schneeräumens ist, die Entstehung von Glätte auf Verkehrsflächen zu verhindern und die Benutzbarkeit der Flächen zu erhalten, sowie bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers zu ermöglichen. Dies gilt auch dort, wo Gehwege von der Straße nicht besonders abgesetzt sind.

Schneeaufhäufungen entlang von Geländern, Treppen, Haltestellen, Zugängen zu den Hydranten u. ä. sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig. Entlang von Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrwegen u. ä. sind kleine Anhäufungen möglich. Schnee und Eis sind zu räumen und auf den vorgegebenen Plätzen so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.

### 1.4 Ausführungszeiten

Folgende Termine zur Fertigstellung des Winterdienstes sind einzuhalten:  
Die Räumung und Streuung hat werktags (Montag bis Freitag) bis 5.30 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr erfolgt zu sein. Weitere Räumungszeiten bei extremen Wettersituationen sind nach Wetterlage bis 20.00 Uhr vorzunehmen.

Die Stadt Treuen ist zur Durchführung eines optimierten Winterdienstes auf die vereinbarte sofortige Einsatzbereitschaft des Unternehmers angewiesen. Die Leistung ist bei entsprechender Witterung unter Umständen auch mehrmals täglich zu erbringen. Der verkehrssichere Zustand muss hierbei ausreichend sichergestellt werden.

Ist das Fahrzeug des Unternehmers nicht einsatzfähig (Defekt; Unfall), ist dies unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Für derartige Zeiträume entfällt die Bereitstellungspauschale. Wenn das Fahrzeug nicht ganztägig (Verspätungen >1 Stunde nach Anforderung) zur Verfügung steht, entfällt die Bereitstellungspauschale für einen ganzen Tag. Ein- und Anbauten sind stets in Eigenregie des Unternehmens zu bewerkstelligen. Seitens der Stadt Treuen werden hierfür keine Ressourcen zur Verfügung gestellt (Personal, Ersatzteile, Werkstatt, etc.).



### 1.5 Einsatzbereitschaft und Einsatz von Maschinen

Für die Räumarbeiten sollen grundsätzlich den jeweiligen Flächen angepasste, umwelt- schonende Maschinen eingesetzt werden. Sind wegen der Beschaffenheit des Geländes oder der baulichen Gegebenheiten Beschädigungen an baulichen Anlagen zu befürchten, sind Schnee und Eis mit Schneeschiebern, Schneewannen, Eisschabern, Eisstößern usw. fachgerecht zu entfernen.

In der Regel sind die Parkstellflächen zu Zeiten der Schneeräumung nicht in Benutzung (Benutzung nur zu Geschäftszeiten). Sollten dennoch Fahrzeuge vorhanden sein, sind diese bei Maschineneinsatz so zu umfahren, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Die Stadt Treuen übernimmt keine Haftung bei entstanden Schäden.

Der Auftrag umfasst die Durchführung von Räum- und Streueinsätzen im Winterdienst unter Bereitstellung von Winterdienstgeräten (Pflug und Streuer) und ausreichend qualifiziertem Fahrpersonal.

Der Unternehmer verpflichtet sich, das/die Fahrzeug/e bei Alarmierung durch den Auftraggeber während des vereinbarten Zeitraums unverzüglich einsatzbereit zu machen und spätestens 20 Minuten nach der Anforderung mit den Räum- und Streuarbeiten auf der ihm zugewiesenen Strecke zu beginnen. Die Alarmierung erfolgt in der Regel telefonisch. Der Unternehmer teilt dem Auftraggeber eine Telefonnummer mit, unter der jederzeit eine zuständige Person zur Alarmierung der angeordneten Winterdiensteinsätze erreicht werden kann. Die telefonische Erreichbarkeit des Fahrpersonals über Mobiltelefon / Freisprecheinrichtung muss während der täglichen Vorhaltezeit stets gegeben sein. Bei der Durchführung der Einsätze ist den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, insbesondere bei der Festlegung des Einsatzes und des Umfangs.

An- und Abfahrten vom/zum Heimatstandort (Firmensitz) zum/vom Einsatzort sind in die Einheitspreise mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Das Streckennetz ist aus den Anlagen zu entnehmen. Es werden sehr gute Ortskenntnisse empfohlen.

Die zu erbringende Leistung muss zum Zeitpunkt der Ausführung die gültigen einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften wie, z. B. StVZO, DIN- und EN-Normen, sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln berücksichtigen.

Insbesondere sind zu beachten:

- DIN 30710 Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten
- StVZO § 52: Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten
- StVZO § 34: Achslast und Gesamtgewicht

Die bereitgestellten Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Achslasten und Gesamtgewichte so konfiguriert sein, dass einschließlich der Winterdienst-Geräte in jedem Beladungszustand die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht gemäß StVZO eingehalten werden können.

### 1.6 Streustoffe

Die Streustoffe werden von der Stadt Treuen gemäß den Hinweisen für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen für den Winterdienst ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung der Streustoffe ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zur Vertragsauflösung.



Die Adresse der Salzlagerstätte zum Beladen der Winterdienstfahrzeuge befinden sich auf dem Lagerplatz „Am Wasserturm“ (Salz) bzw. „Friedrich-Engels-Straße“ (Split). Die entnommenen Salz mengen sind jeweils unmittelbar bei der Beladung zu dokumentieren und dem Auftraggeber vorzulegen.

Generell ist vor Gebäuden mit wertvollen Fußböden im Eingangsbereich kein Streusalz oder Lauge zu verwenden. Andere, der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten. Materialien, die eine Schädigung verursachen, dürfen nicht verwendet werden. Schneematsch, der bei zulässiger Verwendung von Streusalz entsteht, ist von den Außenflächen zu entfernen. In unmittelbarer Nähe des Wurzelbereiches von Bäumen darf selbst bei Glatteis kein Streusalz verwendet werden. Hier müssen abstumpfende Streumittel (z.B. Splitt, Sand) verwendet werden.

#### Weitere Anmerkungen zum Streuen

Um Verklumpungen des Salzes in der Streumaschine zu vermeiden, wird empfohlen die Streuer so abzustellen, dass Sie vor Regen geschützt sind. Die Streumengen sind der örtlichen Situation anzupassen. Grundsätzlich gilt, so wenig wie möglich - so viel wie unbedingt notwendig.

### 1.7 Allgemeine Hinweise zur Kalkulation

Mit den vereinbarten Preisen sind abgegolten:

- Lohnkosten,
- Einsatz von benötigten Klein - und Großgeräten,
- Einsatzzeiten für Räumen- und Streuen, Einweisungsfahrten und Leerwegezeiten im Räum- und Streubereich ohne Ladezeiten,
- Kosten für Streustoffe (Salz wird vom Auftraggeber gestellt),
- An- und Abfahrt einschließlich aller Transportkosten,
- Kontrollfahrten zum selbständigen Einsatz,
- Überwachung Witterungsverhältnisse,
- Dokumentation als Einsatznachweis.

#### Hinweis zu den Einsatzzeiten:

Nicht zu den Einsatzzeiten zählen

- Zeiten außerhalb des Einsatzes (z. B. Tankvorgänge) oder An- und Aufbauzeiten
- Zeiten für die Kalibrierung der Winterdienstgeräte/-fahrzeuge
- Zeiten für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit.

Die Zeiten werden nicht vergütet.

Die angegebenen Einzelflächen beinhalten die tatsächlich zu räumenden Flächen unter Beachtung vorgegebenen Räumbreite. Zuschläge für Sonn- / Feiertagsarbeit sind gemäß den Vorgaben bezüglich der Zeiten für die Leistungserbringung im angebotenen Preis einzukalkulieren. Nachtzuschläge sind in den Preis einzurechnen, sie werden nicht gesondert vergütet werden. Den Einsätzen wurde die Mengeneinheit Stück bzw. Tag zugeordnet.

Die Anzahl der Einsätze wurden anhand der Erfahrungen der letzten Winter geschätzt. Die tatsächlich zu erbringende Anzahl der Einsätze ist maßgebend für die Abrechnung, sie kann von den Vorgaben abweichen.